



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.19 RRB 1905/1896**
Titel **Wetzikon-Meilen.**
Datum 30.11.1905
P. 694–696

[p. 694] A. Mit Schreiben vom 4. November 1905 übermittelte die Aktiengesellschaft Elektrische Straßenbahn Wetzikon-Meilen der Direktion der Volkswirtschaft die Kopie einer Eingabe vom gleichen Datum an das Eisenbahndepartement betreffend Änderungen an der Bundeskonzession für das fragliche Unternehmen und ersuchte um baldigen zustimmenden Bericht an das genannte Departement, damit die Behandlung der Angelegenheit in der nächsten Session der eidgenössischen Räte ermöglicht werde.

Es werden folgende Änderungen beantragt:

1. Art. 12: Enthebung der Gesellschaft von der Verpflichtung zur Einrichtung eines Güter- und Viehverkehrs auf der Strecke Kempten-Wetzikon.
2. Art. 13: Reduktion der geforderten Minimalzahl der Züge von 8 auf 6.
3. Art. 16, Abs. 2: Erhöhung des Alters der Kinder für freie Fahrt von 3 auf 4 und für halbe Taxe von 10 auf 12 Jahre.
4. Art. 16, Abs. 4: Erhöhung der Taxe von 5 auf 10 Rp. per Kilometer für 100 kg Gepäck.
5. Art. 16, Abs. 5: Enthebung der Gesellschaft von der Verpflichtung zur Ausgabe von Retourbilleten auf der Strecke Kempten-Wetzikon bei Tramwaybetrieb.
6. Art. 18: Erhöhung der zulässigen Taxen:
Für Pferde etc. von 20 auf 30 Rp., für Stiere etc. von 15 auf 20 Rp., für Kälber etc. von 7 auf 10 Rp.
7. Art. 19, Abs. 1: Ersatz desselben durch folgende Bestimmungen gemäß den Vorschriften der neuern Konzessionen:
«Bei der Erstellung der Gütertarife ist im allgemeinen von Gewicht und Umfang der Warensendungen auszugehen, aber, soweit es die Bedürfnisse von Industrie, Gewerbe, Handel und Landwirtschaft rechtfertigen, auch auf den Wert und die wirtschaftliche Bedeutung der Waren Rücksicht zu nehmen. Es sind Klassen aufzustellen, deren höchste nicht über 5 Rappen und deren niedrigste nicht über 4 Rappen per 100 kg und per Kilometer betragen soll.»
8. Art. 19, Abs. 4: Erhöhung der Taxe für Geld und Kostbarkeiten von 1 auf 4 Rappen.
// [p. 695]
9. Art. 19, Abs. 6: Reduktion des taxfreien Gewichtes der Traglasten von 25 auf 15 kg.
10. Art. 19a (neu): Die Gesellschaft ist ermächtigt, für Strecken mit Steigungen von mehr als 25% die in Art. 18 und 19 vorgesehenen Maximaltaxen für lebende Tiere und Güter bis zu 40% zu erhöhen.



11. Art. 20: Aufnahme der «Futtermittel» unter die Gegenstände, welche Anspruch auf billige Tarifierung bei Teuerung haben.

Diese Abänderungsanträge werden von der Petentin wie folgt begründet:

ad 1: Die Ortschaften Wetzikon und Kempten seien bereits durch drei Bundesbahnstationen Kempten, Wetzikon und Oberwetzikon bedient. Die Güterstationen Kempten und Oberwetzikon der Straßenbahn haben einen so lächerlich geringen Verkehr, daß es bei der finanziellen Lage der Bahn unverantwortlich wäre, hierfür in Zukunft noch eigenes Personal zu halten. Die Petentin erkläre sich jedoch bereit, den Dienst so einzurichten, daß die wenigen Kunden dennoch bedient werden können, indem dieselben ihre Waren auf einen bestimmten Zug bringen und diese auch bei Ankunft eines bestimmten Zuges sofort in Empfang nehmen.

ad 2: Die bisherige achtmalige Beförderung bedeute unbedingt das Maximum der Fahrleistungen und man könne je nach der Lage eines Fahrplanes auch mit weniger auskommen.

ad 3 : Herstellung der Übereinstimmung mit den neuern Vorschriften.

ad 4: Die gegenwärtige Gepäcktaxe stehe in keinem Verhältnis zu den Gütertaxen. Die Gesellschaft sei z. B. berechtigt, für Eilgut 8 Rp. per 100 kg und per Kilometer zu erheben.

ad 5: Die Änderung sei die natürliche Folge der Einführung des Tramwaybetriebes auf der Strecke Kempten-Wetzikon.

ad 6: Die Viehtransporte seien im allgemeinen für eine Bahn mit den Betriebsverhältnissen derjenigen von Wetzikon nach Meilen unrentabel. Da Transporte in Wagenladungen überhaupt nicht vorkommen, sondern nur Einzelsendungen, so komme man dabei meistens, besonders bei Strecken mit großen Steigungen, nicht einmal auf die Auslagen für den Stromverbrauch, ganz abgesehen von der Inanspruchnahme des Personals und Materials.

ad 7 : Diese Taxen erscheinen den Verhältnissen angemessen; es dürfe dabei auch auf die bisherigen ungünstigen Betriebsergebnisse hingewiesen werden, In den von der Bahn bedienten Regionen, wo alle Gemeinden mit der Bahn quasi solidarisch seien und an deren Entwicklung das größte Interesse haben, werde diese vernünftige Erhöhung der Gütertaxen nur begrüßt werden.

ad 8 : Herstellung der Übereinstimmung mit den neuen Gütertaxen.

ad 9 : In der Regel werde Bahnen wie derjenigen von Wetzikon nach Meilen nur dieses Freigewicht überbunden.

Neben den Traglasten landwirtschaftlicher Produkte haben nach Bundesratsbeschluß vom 17. April 1903 auch solche von einheimischen gewerblichen Erzeugnissen, sowie das Handwerkzeug für den persönlichen Gebrauch des Trägers Anspruch auf diese Begünstigung. Die Petentin ersuche, ihr diese Verpflichtung nicht zu überbinden und es bei den landwirtschaftlichen Traglasten bewenden zu lassen. Bei dem beschränkten Rollmaterialpark und dem beschränkten Platz in den Wagen wären solche Bestimmungen geradezu ruinös und können aus technischen Gründen nicht durchgeführt werden.



ad 10: Ähnliche Bestimmungen finden sich auch bereits in andern Konzessionen. Die Gesellschaft werde dadurch in die Möglichkeit versetzt, die Transportbedingungen mit den Leistungen der Bahn in Einklang zu bringen.

ad 11: Keine Begründung.

B. Mit Schreiben vom 7. November 1905 ersucht das Eisenbahndepartement den Regierungsrat um baldige Vernehmlassung über die erwähnte Eingabe.

C. Mit Schreiben vom 6. November 1905 (Verfügung Nr. 1856) machte die Baudirektion, welcher die Eingabe, als der zuständigen Stelle, übermittelt worden war, die Bahnverwaltung darauf aufmerksam, daß die meisten der gewünschten Änderungen der Bundeskonzession eine vorherige Änderung der kantonalen Konzession bedingen und daß daher dem Regierungsrat ein bezügliches Gesuch einzureichen sei. Da aber die kantonale Konzession gemäß § 30 des Straßengesetzes erst nach Anhörung der beteiligten Gemeinden erteilt worden sei, seien diese auch bei den beabsichtigten Konzessionsänderungen zu begrüßen.

D. Mit Schreiben vom 9. November 1905 teilte hierauf die Straßenbahndirektion mit, sie habe den an der Linie liegenden Gemeinden Abschrift ihrer Eingabe an das Eisenbahndepartement zugehen lassen mit dem Ersuchen, der Baudirektion ihre Vernehmlassungen bis spätestens den 15. November bekannt zu geben.

Nach Genehmigung ihrer Begehren durch die Bundesversammlung werde sie eine besondere Vorlage einreichen, um die kantonale Konzession mit der Bundeskonzession in Übereinstimmung zu bringen.

E. Die Gemeinderäte äußern sich in ihren Vernehmlassungen wie folgt:

Goßau, Stäfa, Männedorf, Ütikon und Meilen sind mit den gewünschten Änderungen einverstanden.

Wetzikon beanstandet nur das Begehren sub 1. Der Gemeinderat macht darauf aufmerksam, daß die Haltestelle Oberwetzikon der schweizerischen Bundesbahnen keine Güterstation sei und sucht in längeren Auseinandersetzungen und unter Hinweis auf eine beiliegende Eingabe der Zivilvorsteherschaft Oberwetzikon an den Gemeinderat, wonach die erstere energisch Stellung nehme gegen die beabsichtigte Konzessionsänderung, die Notwendigkeit der Beibehaltung der Güterstationen Oberwetzikon und Kempten darzutun.

Grüningen beanstandet die Abänderungsvorschläge sub Ziffern 2 und 9 und bemerkt:

ad 2 : Eine Reduktion der Züge läge kaum im Interesse des Unternehmens, indem bei ungenügender Fahrgelegenheit die Frequenz der Bahn unbedingt stark beeinträchtigt würde.

ad 9 : Eine Reduktion des taxfreien Gewichtes der Traglasten von 25 auf 20 kg wäre angemessener als auf 15 kg.

Ötwil empfiehlt die Abänderungsvorschläge zur Genehmigung mit Ausnahme von Ziffern 2 und 10.

Bei Reduktion der Zahl der Züge (Ziffer 2) befürchtet der Gemeinderat Ötwil wie derjenige von Grüningen eine verminderte Frequenz und bemerkt im übrigen, die Einlegung der 8 Züge sei entschieden nicht die Ursache der schlechten Finanzlage der Bahn.



Zu Ziffer 10 wird bemerkt, es sollten auf einer so kurzen Bahnstrecke nicht zweierlei Taxen zur Anwendung kommen.

F. Der Bahngesellschaft wurden die Eingaben der Einsprache erhebenden Gemeinderäte Wetzikon, Grüningen und Öttil noch zur Einsicht zugestellt mit dem Ersuchen, dieselbe möchte sich womöglich mit den betreffenden Gemeindebehörden verständigen.

In ihrer Antwort vom 23. November 1905 erklärt die Bahngesellschaft, sie verzichte auf die beantragte Änderung des Art. 12 der Konzession (Begehren sub Ziffer 1).

Was die Reduktion der Züge anbetreffe, so werde dieselbe nur erfolgen, wenn sie sich als absolute Notwendigkeit erweise. Im übrigen werde ja die Zahl der Züge durch den Fahrplan festgesetzt und es seien die Gemeinden jeweils in der Lage ihre Begehren geltend zu machen.

Die Reduktion des taxfreien Gewichtes der landwirtschaftlichen Traglasten auf 15 kg werde auch vom Eisenbahndepartement gebilligt.

Die Erhöhung der Gütertaxe bei starken Steigungen wird noch damit begründet, daß ein Fuhrmann auch mehr Fuhrlohn beanspruche, wenn er eine Last über einen Berg befördern müsse, als auf der ebenen Landstraße.

G. Mit nachträglichem Schreiben vom 23. November 1905 teilt der Gemeinderat Grüningen mit, daß er in Wiedererwägung seines früheren Beschlusses nunmehr auch das sub Ziffer 9 gestellte Begehren der Bahngesellschaft zur Genehmigung empfehle.

Die Baudirektion berichtet:

1. Was zunächst die formelle Behandlung der Angelegenheit betrifft, so mag mit Rücksicht darauf, daß die Erledigung des Gesuches während der nächsten Session der eidgenössischen Räte dringend gewünscht wird, ausnahmsweise von einer vorherigen Änderung der kantonalen Konzession Umgang genommen und gleich auf die Vernehmlassung zu den Abänderungsvorschlägen zur Bundeskonzession eingetreten werden, in der Meinung, daß die kantonale Kon- // [p. 696] zession nachträglich der abgeänderten Bundeskonzession anzupassen sei.

2. Es ist nun zu konstatieren, daß, nachdem das übrigens nicht ganz unbegründete Begehren Nr. 1 fallen gelassen worden ist, von den übrigen 10 Begehren nur noch Nrn. 2 und 10 von beteiligten Gemeindebehörden beanstandet sind und zwar Nr. 2 von zwei Gemeinden und Nr. 10 von einer. Da die Zahl der beteiligten Gemeinden 8 beträgt, so werden somit die Vorschläge der Petentin von der Landesgegend, welche von den Änderungen fast ausschließlich betroffen wird, beinahe einstimmig gebilligt.

Die Hauptbegehren beziehen sich auf eine Erhöhung der zulässigen Taxen, von welcher Erhöhung bessere Betriebsergebnisse erhofft werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Ansätze in der Konzession nur die obere zulässige Grenze darstellen und daß es keineswegs gesagt ist, daß diese Maximalansätze bei Festsetzung der Tarife, die nach Art. 40 der kantonalen Konzession auch dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen sind, überall zur Anwendung kommen. Auch schützt Art. 25, Abs. 1 der Bundeskonzession, wonach bei genügender Rendite die Taxen zu reduzieren sind, vor einem Mißbrauch der hohen Taxen.

Auch der von Öttil beanstandete neue Art. 19 a, nach welchem die Gesellschaft ermächtigt würde, für Strecken mit Steigungen von mehr als 25% die Taxen für lebende Tiere und Güter bis zu 40% zu erhöhen, hat keine sehr schwerwiegenden



Konsequenzen. Die ganze Linie hat eine Länge von 22,5 km. Nun kommen in der Richtung Kempten-Meilen auf 3,4 km, d. h. auf 15% und in der Richtung Meilen-Kempten auf 5,8 km, d. h. auf 26%, im Durchschnitt auf zirka 20% der Länge Steigungen von über 25‰ vor. Würden nun auf diesen sämtlichen Strecken die Gütertaxen um 40% erhöht, so käme das einer durchschnittlichen Taxerhöhung um 8% gleich. Nun ist aber anzunehmen, daß bei Aufstellung der Tarife kürzere Strecken nicht in Berücksichtigung fallen werden und daß für die übrigen nicht gleich die im Maximum zulässige Erhöhung um 40% eintreten wird. Auch ist zu sagen, daß andern Bahnen mit starken Steigungen ebenfalls erhöhte Taxen (sogenannte Bergtaxen) gestattet worden sind und daß die Maßregel eben im größeren Kraftverbrauch ihre volle Begründung findet.

Auch die von zwei Gemeinden beanstandete Reduktion der Mindestzahl der Züge von 8 auf 6 ist als eine bloße Vorsichtsmaßregel aufzufassen für den Fall, als in Zukunft die absolute Notwendigkeit einer solchen Reduktion sich herausstellen sollte. Einstweilen wird bei Festsetzung der Fahrpläne eben diejenige Zahl von Zügen verlangt werden, welche dem Bedürfnis entspricht.

Allerdings ist die Befürchtung der betreffenden Gemeinden, daß mit der Verminderung der Fahrgelegenheiten auch die Frequenz abnehmen würde, nicht ganz unbegründet.

Die sub Ziffer 9 beantragte Änderung, wonach das taxfreie Gewicht der Traglasten von 25 auf 15 kg reduziert werden soll, erscheint auch durchaus begründet, indem auf einer solchen Bahn in der Tat ganz unerträgliche Verhältnisse entstehen würden, wenn viele Passagiere noch Traglasten im Gewichte von 25 kg taxfrei befördern lassen wollten.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eisenbahndepartement:

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben Nr. 9812/1 vom 7. November 1905 betreffend die von der Aktiengesellschaft Elektrische Straßenbahn Wetzikon-Meilen beantragten Abänderungen der Bundeskonzession teilen wir Ihnen zunächst mit, daß die Petentin gemäß ihrem Schreiben vom 23. November infolge von Unterhandlungen mit dem Gemeinderat Wetzikon ihr Begehren sub Ziffer 1 (Einstellung des Güterverkehrs auf der Strecke Kempten-Wetzikon) zurückzieht. Was die übrigen 10 Abänderungsanträge betrifft, so stimmen die Behörden der 8 beteiligten Gemeinden denselben fast einstimmig zu. Es wird nämlich nur das Begehren sub Nr. 2 von zwei Gemeinden und dasjenige sub Nr. 10 von einer Gemeinde beanstandet.

Angesichts dieser Haltung der Landesgegend, welche an der Bahn selbst am meisten interessiert ist und welche von den Änderungen auch fast ausschließlich betroffen wird, wollen wir uns den Begehren der Gesellschaft auch nicht widersetzen. Wir gehen dabei von der Annahme aus, daß bei Festsetzung der Tarife die Maximaltaxen nur dann und insoweit zur Anwendung kommen, als dies absolut erforderlich ist und daß auch bei Aufstellung der Fahrpläne diejenige Zahl der Züge, welche erforderlich erscheint, verlangt und nicht ohne Not auf die zulässige Minimalzahl heruntergegangen werde.



II. Mitteilung an die Aktiengesellschaft Elektrische Straßenbahn Wetzikon-Meilen, an die Gemeinderäte Wetzikon, Goßau, Grüningen, Öttil, Stäfa, Männedorf, Ütikon und Meilen und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]